

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1988

Geschäftszahl

87/03/0124

Rechtssatz

Es ist nicht un schlüssig, wenn die Behörde ihre Feststellung, der einer Übertretung des § 5 Abs 1 StVO Beschuldigte sei zum Unfallszeitpunkt Lenker des Fahrzeuges gewesen, darauf stützt, dass der Beschuldigte nach dem Unfall nicht nur nach dem Eindruck zweier Unfallszeugen als Lenker in Erscheinung trat, sondern auch insbesondere gegenüber dem Sicherheitswachebeamten als Lenker auftrat, mag er auch gegenüber dem Unfallsbeteiligten seine Eigenschaft als Besitzer (Halter) des Fahrzeuges hervorgehoben haben.